

Satzung des Vereins „K.U.L.T. e.V.“ Verein zur Förderung integrativer **K**inder-,  
**J**ugend-, Bildungs- und **K**ulturarbeit

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „K.U.L.T. e.V.“ und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, diese erfolgt u.a. durch die Führung von Einrichtungen zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für Personen unabhängig von deren Geschlecht, Herkunft, Staatsangehörigkeit oder Religion. Er umfasst die Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen sowie die Durchführung von Arbeiten, die der Hilfeleistung und der Betreuung von Menschen jeglichen Alters zur Verfügung stehen.

Weitere Zwecke sind die Förderung

- der Jugendhilfe,
- der Altenhilfe,
- der Erziehung und Bildung
- der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt u.a.

- durch die Betreuung, Beratung, Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer zukunftsorientierten und auf gesellschaftlicher Integration ausgerichteten Lebensplanung
- durch den Betrieb und Unterhalt von Einrichtungen und Angeboten, die allen Kindern und Jugendlichen offenstehen.

Die Förderung der Altenhilfe erfolgt u.a. durch das Entwickeln, Planen und Vorhalten von Aktivitäten und Angeboten, um die Schwierigkeiten, die das Alter mit sich bringt, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und die Möglichkeit bieten zur aktiven Mitgliedschaft in der Gemeinschaft.

Die Förderung der Erziehung und Bildung erfolgt durch die Einrichtung und den Unterhalt von Kindertagesbetreuungsaktivitäten.

Die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens erfolgt vor allem durch die Durchführung von Veranstaltungen, Treffen, Kursen usw., die in ihren pädagogischen und kulturellen Inhalten auf eine Verbesserung der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft zielen.

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke erfolgt durch die Entwicklung, Initiierung und Durchführung von Prozessen und Projekten zur Partizipation und Inklusion von Menschen aller Generationen und Kulturen, insbesondere im Rahmen von Gemeinwesenarbeit, die die Teilhabe der Menschen am ökonomischen, politischen, sozialen und kulturellen Leben fördert. Die Menschen werden dabei unterstützt, sich selbst aktiv für ihre Anliegen einzusetzen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins gemäß § 15 Absatz 2 zu übertragen.

### § 4 Finanzierung des Vereins

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Beiträgen der Vereinsgründer und der Vereinsmitglieder, Schenkungen und Spenden sowie aus Erträgen des Vermögens des Vereins. Soweit durch die Tätigkeit des Vereins Einnahmen erzielt werden, haben auch diese dem Zweck des Vereins zu dienen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins entsprechend seiner Zwecke können durch den Vorstand des Vereins Personen mit entsprechender Qualifikation als Angestellte eingestellt und deren Tätigkeit aus Mitteln des Vereins entgolten werden.

### § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember.

### § 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der daran interessiert ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Der Verein umfasst Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer. Förderer ist jeder, der die Ziele des Vereins durch Geldbeträge und Sachleistungen unterstützt, er hat aber kein Stimmrecht. Zusätzlich gibt es eine Entdecker-Mitgliedschaft befristet auf ein Jahr. Diese Mitglieder haben sämtliche Möglichkeiten, aber kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen und angestellten Mitarbeiter des Vereins offen.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch entsprechenden Beschluss auf Vorstandssitzungen auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Gegen eine Ablehnung kann der Antragssteller innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet zum Jahresende durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes (die spätestens zum 30.9. des Jahres einzureichen ist), durch Beschluss des Vorstands über den Ausschluss infolge groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder durch Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. Eine Ausschüttung eines eventuell entstandenen Vermögensanteils erfolgt nicht.

4) Die Mitgliederversammlung (§ 8) kann auf Vorschlag Personen, auch Mitglieder und Förderer, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder können auf Wunsch beitragsfrei gestellt werden, haben Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht, Förderer dagegen nicht.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstands statt, welche einen Monat vor Tagungsbeginn zuzustellen ist. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung per Telefax oder E-mail zugestellt wird und das betreffende Mitglied dieser Kommunikationsform zugestimmt hat. Die Einladung hat dabei die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung sowie Angaben zu Zeit und Ort zu enthalten.

Geht dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Antrag eines Mitglieds zu, die Tagesordnung zu ändern oder zu ergänzen, so ändert er die Tagesordnung nur dann, wenn der neue Gegenstand der Tagesordnung konkret bestimmt ist. Die geänderte Tagesordnung ist allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:  
Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Finanzberichts des Vorstands;

Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstands;

Bestellung von Wahlhelfern und Rechnungsprüfern;

Abberufung von Vorstandsmitgliedern;

Annahme von Änderungen und Ergänzungen der Satzung;

Abstimmung und Festsetzung der Höhe von Beiträgen;

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Beschlussfassung zu allen grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob eine zu entscheidende Frage grundsätzliche Bedeutung hat. Auf Dringlichkeitsantrag kann die Mitgliederversammlung die Tagesordnung ergänzen. Eine Satzungsänderung kann nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags durchgeführt werden.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag mindestens eines Drittels der Vereinsmitglieder einberufen werden, wenn eine ordentliche Mitgliederversammlung seit mindestens einem Jahr nicht mehr durchgeführt wurde oder sonst ein wichtiger Grund dafür vorliegt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestellt. Einzelheiten können sich aus einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung ergeben.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ein Stimmrecht, sofern es mindestens 3 Monate schon Mitglied ist. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht möglich. Vertreter kann jedoch nur ein (anderes) Vereinsmitglied sein. Ein Vereinsmitglied kann mehrere andere Vereinsmitglieder vertreten, sofern sich nicht aus der Vollmacht etwas anderes ergibt. Eine Vereinsversammlung kann jedoch nicht geführt werden, wenn weniger als drei Personen anwesend sind. In diesem Fall ist unverzüglich durch den Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Sind dort ebenfalls nur eine oder zwei Personen anwesend, kann die Mitgliederversammlung gleichwohl durchgeführt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Satzungsänderungen sind jedoch nur aufgrund eines Beschlusses von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder möglich.
- (8) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in den Vereinsunterlagen zu verwahren. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll jederzeit einzusehen und eine Abschrift gegen Kostenerstattung zu erhalten. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung sind Widersprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls ausgeschlossen.

#### § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und legt Rechenschaft darüber ab. Dazu erstellt er den Geschäfts- und den Finanzbericht für das laufende und den Geschäfts- und Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet der Vorstand über Anträge auf Aufnahme als Mitglied des Vereins, über den Ausschluss von Mitgliedern wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, über Ort und Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung und den Vorschlag zur Tagesordnung, über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, über alle dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung warten können, über Einsetzung und Aufgaben eines/einer Geschäftsführers (-führerin) mit Anstellungsvertrag.

(3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern - natürlichen Personen:

- 1. Vorsitzende/n
- 2. Vorsitzende/n,
- Schatzmeister/in
- und Schriftführer/in.

Der Vorstand kann durch max. 4 Beisitzer erweitert werden.

Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei wiederum gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre ab Aufnahme der Amtstätigkeit. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis ihre Nachfolger ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus (durch Tod, Rücktritt oder Abberufung), werden seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein Ersatzmitglied gewählt wird, durch die übrigen Vorstandsmitglieder ausgeführt.

(5) Der Vorstand entscheidet im Verhältnis zum Verein alle Angelegenheiten durch Beschluss mit einfacher Mehrheit auf einer Vorstandssitzung oder im Umlaufverfahren. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.

(6) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der/ die Vorsitzende des Vereins vertritt den Verein einzeln (allein).

Ist ein Geschäftsführer durch den Vorstand bestellt, ist dieser zur Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle des Vereins befugt.

(7) Der Vorstand ist unentgeltlich tätig, erhält jedoch Ersatz für erforderliche Aufwendungen und kann auf Wunsch eine Ehrenamtsparaschale in Höhe des gezahlten Mitgliedsbeitrages erhalten (max. 500,- €).

(8) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung wird erst mit der Bestellung eines Ersatzmitglieds wirksam, sofern der Vorstand andernfalls weniger als drei Mitglieder haben würde.

(9) Wird ein Mitglied des Vorstands zum Geschäftsführer/in berufen, erhält er einen Anstellungsvertrag und ist damit ausdrücklich von der Festlegung der Unentgeltlichkeit der Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern ausgenommen.

(10) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

## § 10 Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer einstellen. Der Geschäftsführer ist zur Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle des Vereins befugt.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

An den Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer in der Regel mit beratender Stimme teil, solange er sich in ungekündigter Stellung befindet.

## § 11 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung des Vereins ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zu Sitzungen geladen sind und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Sitzung des Vorstandes müssen drei Mitglieder anwesend sein. Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters (Ausnahmen § 14 + 15). Sofern Vorsitzender und Geschäftsführer in Personalunion liegen, entfällt diese Regelung bei allen Belangen, die die Person des Geschäftsführers betreffen.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unterschrieben wird. Vor jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

## § 12 Beirat

Der Verein bildet einen Beirat, der den Verein und insbesondere den Vorstand in konzeptionellen Fragen der Verwirklichung des Vereinszwecks berät. Er unterbreitet Vorschläge zur Gewinnung öffentlicher Unterstützung und privater Förderung. Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für einen angegebenen Zeitraum berufen.

Der Beirat trifft sich zu ein bis zwei Beratungen im Jahr ggf. auf Einladung auf den Vorstandssitzungen. Die Mitglieder wirken an Veranstaltungen und anderen Maßnahmen des Vereins mit.

Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung. Der Vorstand kann über Aufwandsentschädigungen beschließen.

## § 13 Revisor

Von der Mitgliederversammlung wird, mit jeweils einem Jahr Abstand, mindestens ein Revisor für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Revisors ist mit Karenzzeit von zwei Jahren möglich.

Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit die Kasse des Vereins sowie die Rechnungsunterlagen zu prüfen. Sie müssen eine solche Prüfung vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durchführen und dieser über das Ergebnis berichten. Ist die Rechnung für richtig befunden, so muss die ordentliche Mitgliederversammlung den Kassenwart für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung erteilen.

Bei Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich zu informieren, die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

## § 14 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss in ihren Wortlaut auf die durch die Einladung mitgeteilte Tagesordnung gesetzt werden und in der Sitzung eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten.

## § 15 Auflösung und Zweckänderung des Vereins

(1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Das gleiche gilt, wenn der Zweck des Vereins geändert werden soll.

(2) Im Falle der Vereinsauflösung oder einer Zweckänderung, nach der kein steuerbegünstigter Zweck mehr verfolgt wird, fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, deren Zweck dem des aufgelösten oder aufgehobenen Vereins ähnlich ist und die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat, die im Sinne der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sind.

(3) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins oder eine Zweckänderung im Sinne des Absatzes 2 beschließt, bestellt eine Liquidationskommission mit mindestens drei Mitgliedern. Diese Kommission führt die beschlossene Auflösung oder Vermögensübertragung im Sinne des Absatzes 2 durch.

(4) Im Falle einer Zweckänderung ohne Aufgabe der Steuerbegünstigung findet weder eine Auflösung noch eine Vermögensübertragung statt.

Berlin, den 10.9.2021 eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg am 7.10.2021

Der Vorstand